

Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Dassow
vom 12.11.2019

Top 16 Neufassung der Hauptsatzung

Herr Matzke übergibt den anwesenden Hauptausschussmitgliedern die anliegende überarbeitete Fassung der Hauptfassung (rote Markierung).

In der nachfolgenden Beratung zu den einzelnen Inhalten der Hauptsatzung werden Änderungen (in grün dargestellt) vorgenommen.

Frau Bürgermeisterin Pahl stellt den Antrag, die vorliegende Fassung (einschließlich rot und grün hinterlegter Änderungen) in der Stadtvertretung zu beraten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die vorliegende Fassung der Hauptsatzung (einschließlich rot und grün hinterlegter Änderungen) in der Stadtvertretung zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

5 Ja-Stimmen

Hauptsatzung der Stadt Dassow vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Stadtgebiet

- (1) Zur Stadt Dassow gehören ~~neben dem Ort Dassow~~ die Ortsteile Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Harkensee, Holm, Johannstorf, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Pötenitz, Prieschendorf, Rosenhagen, Schwanbeck, Tankenhagen, Volkstorf, Wieschendorf und Wilmstorf.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

Kommentiert [GM1]: „neben dem Ort Dassow“ oder „neben dem Kernort Dassow“, das „Dassow“ allein schon für die gesamte Stadt steht.

Kommentiert [AP2R1]: HA: dem Ort ok

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Dassow zeigt:
In Silber auf grünem Boden eine rote Burg mit zwei spitzbedachten Zinntürmen und einem offenen Tor, darin ein grüner Dornenstrauch.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT DASSOW * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Stadt Dassow führt keine Flagge.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen ~~Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung~~ teilzunehmen.

Kommentiert [GM3]: Streiche „Beratungen und“, sonst entsteht ein falscher Eindruck, die Einwohner hätten aktives Beratungsrecht (Mitspracherecht) auf allen Sitzungen zu allen öffentlichen TOPs. Außerdem kommen in dieser Satzung nur „Sitzungen“ der genannten Gremien vor.

Kommentiert [AP4R3]: HA: ok

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

Kommentiert [GM5]: Laut Kommunalverfassung dürfen auch Ortsteilvertretungen Einwohnerversammlungen verlangen, bezogen auf ihre Ortsteile und Themen die ihre Ortsteile speziell betreffen...

Kommentiert [AP6R5]: HA: ok

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin um Anregungen aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, ~~wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dies wünscht.~~ Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung ~~schriftlich~~ textlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

Kommentiert [GM7]: Da die Einwohnerversammlung kein Beschlussorgan ist, kann sie Wünsche zur Ergänzung der TO äußern. Diese sollten im Einzelfall auch dann berücksichtigt werden können, wenn nur eine qualifizierte Minderheit dies wünscht. Entscheiden muss letztlich der Versammlungsleiter, d.h. i.d.R. die Bürgermeisterin.

Kommentiert [AP8R7]: Ist vor der Stadtvertretung noch einmal unter den Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin abzustimmen

Kommentiert [GM9]: „textlich“, so dass das auch per Web oder Mail geht!

Kommentiert [AP10R9]: HA: ok

§ 57

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind soweit möglich sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine ~~schriftliche~~ textliche Beantwortung bis spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreterversammlung erfolgen soll, sind spätestens ~~sieben~~ vierzehn Tage vor der Sitzung ~~schriftlich~~ textlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

Kommentiert [GM11]: Hinter den § zu SV-Sitzungen schieben, da es hier um Fragen auf dieser Sitzung geht. Die Ausschuss-Regelungen beziehen sich dann wieder auf die SV-Regelungen).

Kommentiert [AP12R11]: HA: ok

Kommentiert [GM13]: Einschränkung ergänzen „soweit wie möglich“, alles andere ist unrealistisch.

Kommentiert [AP14R13]: HA: ok

Kommentiert [GM15]: textliche (Begründung s.o.)

Kommentiert [AP16R15]: HA: ok

Kommentiert [AP17]: Änderung aus der Beratung im HA

Kommentiert [AP18]: Nach Abstimmungen im HA einheitlich Tage und nicht Wechsel zwischen Tage und Arbeitstage
Anpassung aus Hauptausschuss in grün

Kommentiert [GM19]: textlich

Kommentiert [AP20R19]: HA: ok

§ 6 8
Anhörung

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können die anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner sowie bzw. Sachkundigen vor der eigentlichen Beratung ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen. Die Dauer der Anhörung soll in der Regel für einen Tagesordnungspunkt 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Stadtvertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 7 5
Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen. Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dassow trägt die Bezeichnung Stadtvertretung.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Erste Stellvertreterin/einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin/einen Zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 8 6
Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 1.000 EUR bis 2.000 EUR zu treffen.

Kommentiert [GM21]: Hinter den § zu SV-Sitzungen schieben, da es hier vermutlich um Anhörungen auf dieser Sitzung geht (wenn nicht, auf welcher Sitzung sonst?). Die Ausschuss-Regelungen beziehen sich dann wieder auf die SV-Regelungen).

Kommentiert [GM22]: Ergänze: „vor der eigentlichen Beratung“. Es darf keine Vermischung von Beratung des Gremiums und Anhörung geben.

Kommentiert [AP23R22]: HA: ok

Kommentiert [GM24]: genauer: „die anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Sachverständige“ (also die, deren Anhörung das Gremium beschlossen hat).

Kommentiert [AP25R24]: HA: ok

Kommentiert [GM26]: Wenn dies nicht im Rahmen der Fragestunde, sondern pro TOP geschieht, sollte eine Anhörung zeitlich begrenzt sein (im Einzelfall verlängern kann sie das Gremium immer noch), z.B. auf max. 15-20 Minuten.

Kommentiert [AP27R26]: HA: ok

Kommentiert [GM28]: Das ist selbstverständlich und ohnehin Recht der SV. Würde ich hier streichen. Die SV kann etwas sogar mehrmals verschieben, nach geltenden Bestimmungen!

Kommentiert [AP29R28]: HA: ok

Kommentiert [GM30]: Wenn das der einzige Satz zu den Aufgaben der SV ist, unbedingt (!!!) streichen. Das ist zwar auch eine wichtige Aufgabe, aber längst nicht die wichtigste, was sonst suggeriert würde. Die SV muss vor allem gestalten, zweitrangig dann überwachen. Wenn man von den vielen Aufgaben nur eine reinnimmt, entwertet man alle anderen. Also alle oder keine.

Kommentiert [AP31R30]: HA: ok

Kommentiert [GM32]: In der alten Hauptsatzung stand, dass die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger die Bezeichnung Stadtvertretung trägt. Ist diese Klarstellung nicht weiterhin sinnvoll? (Kommunalverfassung spricht nur von Gemeindevertretungen und Stadtparlamenten).

Kommentiert [AP33R32]: HA: ok

Kommentiert [GM34]: Während im Entwurf sonst alles, was schon in der Kommunalverfassung festgelegt ist, rausgelassen wurde, steht hier eine völlig überflüssige Doppelung. Am besten streichen. Jedenfalls mit Doppelungen zur Kommunalverfassung konsistent umgehen...

Kommentiert [AP35R34]: HA: ok

Kommentiert [GM36]: In der bisherigen Hauptsatzung standen außerdem noch die beiden folgenden Regelungen, für die die neue Fassung nichts enthält (Regelungen zur Einwohnerfragestunde weiter oben sind was anderes):

- Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. ...

Kommentiert [AP37]: Was ist mit Investoreninteressen bzw. Anliegen privater Personen?

Kommentiert [AP38R37]: Ergebnis HA: das betrifft Einzelfallentscheidungen, fällt nicht unter „grundsätzlich“

Kommentiert [GM39]: Warum nicht bis 200 € die Bürgermeisterin und von 200 bis 1000 € den HA entscheiden ...

Kommentiert [AP40R39]: Anpassung aus Hauptausschuss in grün

- (4) Anfragen, Vorschläge oder Anregungen von Stadtvertretern sollen textlich spätestens sieben Arbeitstage vierzehn Tage vor einer Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Kommentiert [GM41]: Siehe Kommentar in der Titelzeile des Paragraphen.

Kommentiert [AP42R41]: Anpassung aus Hauptausschuss in grün

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben des eines Finanzausschusses im Sinne der Kommunalverfassung wahr. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Stadtvertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein maximal so viele Stellvertreter zu wählen, welcher benennen, wie der Fraktion oder Zählgemeinschaft Sitze zustehen. Sie werden immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 40.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR bis 1.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 40.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 40.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR bis 40.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 EUR bis zu 20.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 40.000 EUR bis zu 20.000 EUR,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 40.000 EUR,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 5.000 EUR bis 20.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.001 EUR bis 100.000 EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen im Rahmen der o.g. Wertgrenzen. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.

Kommentiert [GM43]: Der Name muss konsistent sein, im folgenden Satz heißt er wieder Hauptausschuss, der auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Müssen wir den HA bei Umbenennung neu wählen?

Kommentiert [AP44R43]: HA: ok

Kommentiert [GM45]: „nimmt auch die Aufgaben eines Finanzausschusses im Sinne der KVMV“ wäre korrekter.

Kommentiert [AP46R45]: HA: ok

Kommentiert [GM47]: Da unklar ist, was damit gemeint ist und wie es mit den vorhandenen Regelungen kollidiert (Rückverweisung an Ausschüsse durch SV, Aufträge von Bürgermeisterin, Anfragen von Bürgern, z.B. Bauanträge, usw.), ist Streichung einer so unklaren Regelung sinnvoll.

Kommentiert [AP48R47]: HA: ok

Kommentiert [GM49]: Das geht so nicht. Ein einziger Stellvertreter für alle kann nie z.B. zwei fehlende Mitglieder einer Fraktion ersetzen. Und warum plötzlich wählen statt wie bisher benennen? Besser daher: „Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft sind maximal so viele Stellvertreter zu benennen, wie der Fraktion oder Zählgemeinschaft Sitze zustehen. Sie werden immer dann...“

Kommentiert [AP50R49]: HA: ok

Kommentiert [AP51]: Bitte für die -I Vorlage entweder freilassen.

Kommentiert [GM52]: ohne Wertgrenze? Oder mit Ergänzung „im Rahmen der o.g. Wertgrenzen“?

Kommentiert [AP53R52]: HA: ok

Kommentiert [GM54]: der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister

Kommentiert [AP55R54]: HA: ok

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(8 9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(9 8) Die Sitzungen des Hauptausschusses entscheidet über Pacht- und Vermietungsangelegenheiten

Kommentiert [GM56]: Ok, aber vor den bisherigen Punkt 8 stellen, da die Öffentlichkeitsregelung nicht zwischen diverse Aufgabenbestimmungen gequetscht werden sollte.

Kommentiert [AP57R56]: HA: ok

**§ 10
Ausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse nach Absatz (3) bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Mitglied maximal so viele Stellvertreter zu wählen benennen, wie der Fraktion oder Zählgemeinschaft Sitze zustehen. Sie werden ~~welcher~~ immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.

Kommentiert [GM58]: Ist der bisherige § 9 der Hauptsatzung („Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft“ überflüssig geworden? Vor wenigen Jahren hatte die Verwaltung noch darauf gedrungen, sonst sei die Satzung nicht vollständig. Bitte klären.

Kommentiert [AP59R58]: HA: Verwaltung bitte prüfen

Kommentiert [GM60]: ergänze „Fachausschüsse nach Absatz (3)“, damit klar ist, worauf sich der neue Ausdruck bezieht.

Kommentiert [AP61R60]: HA: ok

(2) Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.

Kommentiert [GM62]: Gemäß obiger Begründung zum HA auch hier besser ersetzen durch: „Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft sind maximal so viele Stellvertreter zu benennen, wie der Fraktion oder Zählgemeinschaft Sitze zustehen, Sie werden immer dann...“

(3) Folgende Fachausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Erschließungsplanung Liegenschaftsangelegenheiten (mit Ausnahme von Pacht- und Vermietungsangelegenheiten)
Ausschuss für Mobilität, Ordnung, Klimaschutz und Wirtschaft	Mobilitäts- und Verkehrsangelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Brandschutz, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung, Planung Datennetze und Energiefragen, Klimaschutz-Leitplanung und Nachhaltigkeits-Konzepte, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus	Soziale Angelegenheiten grundsätzlicher Art, Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kindertagesstätten, Sportförderung, Förderung der Seniorenarbeit, Schulangelegenheiten, Kultur- und Vereinsförderung, Pflege und Begleitung der Städtepartnerschaft, Tourismusförderung

Kommentiert [AP63R62]: HA: ok

Kommentiert [GM64]: „Fachausschüsse“, um konsistent zu sein.

Kommentiert [AP65R64]: HA: ok

(4) Zeitweilige Ausschüsse

~~Die Stadtvertretung kann z.B. zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden.~~

~~In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab vollendetem 18., 14. oder 16. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten. Die zeitweiligen Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, aus mindestens 1 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und höchstens 4 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Bildung bzw. Auflösung eines zeitweiligen Ausschusses obliegt der Entscheidung der Stadtvertretung~~

Kommentiert [GM66]: Warum gegenüber bisher 14. Lebensjahr nun 18. Lebensjahr?

Kommentiert [GM67]: Idee ist ok, aber vorher bitte rechtliche Zulässigkeit abklären.

Kommentiert [AP68]: Streichung nach Auskunft der Verwaltung vom 12.11.2019 für die -1Vorlage Bitte prüfen, ob dieses wirklich so ist. Ggf. bei der Kommunalaufsicht nachfragen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. (3) und Abs. (4) sind öffentlich; § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

Kommentiert [GM69]: Gilt Öffentlichkeit nicht generell auch für die zeitweiligen Ausschüsse? Dann „und Abs. (4)“ ergänzen.

Kommentiert [AP70R69]: Siehe Kommentar zu Abs. 4

(5) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertreter werden nach den in Absatz (1) Satz 5 beschriebenen Regeln benannt. Vorsitzende und stellv. Vorsitzende werden nach den in Absatz (2) beschriebenen Regeln gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

Kommentiert [GM71]: ergänze: „nach den Regeln der Verhältniswahl“

Kommentiert [GM72]: ergänze: „nach den in Absatz (1) beschriebenen Regeln benannt. Vorsitzende und stellv. Vorsitzende werden nach den in Absatz (2) beschriebenen Regeln gewählt.“

(6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied. ~~Sollten Satzung und Geschäftsordnung des Amtsausschusses eine Wahl von Stellvertretern nach den in Absatz (1) Satz 5 beschriebenen Regeln zulassen, ist Absatz (1) Satz 5 auf die Wahl anzuwenden.~~

Kommentiert [GM73]: Ist auch hier schon eine „Pool-Vertretung“ möglich? Bitte klären.

Kommentiert [AP74]: Nach Abstimmung im Hauptausschuss keine Poolregelung

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 und bis Abs. 5 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

Kommentiert [GM75]: ergänze, um welche Entscheidungen es sich handelt, also „nach § 22 Abs. 4 der KV M-V“

Kommentiert [AP76R75]: HA: ok

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Kommentiert [GM77]: ergänze: „§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 bis 5...“

Kommentiert [AP78R77]: HA: ok

(3) Erklärungen der Stadt Dassow im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 250 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken, die bereits in Absatz (1) geregelt sind.

Kommentiert [AP79]: Bitte vorerst für die -1Vorlage freilassen Wertgrenzen müssen zu Wertgrenzen des Hauptausschuss kompatibel sein.

Kommentiert [GM80]: zur Klarheit ergänzen: „... Grundstücken, die in Absatz 1 geregelt sind.“

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB auf Grundlage der Empfehlung des ~~Bauausschusses~~ Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen.

Kommentiert [AP81R80]: HA: ok

Kommentiert [GM82]: Der heißt in dieser Satzung „Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen“. Das sollte konsistent benutzt werden.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

Kommentiert [GM83]: Zur Klarheit: „kein zusätzliches“. Gilt das dann auch für ihre Stellvertreter*innen, wie bisher? Wenn ja, dann ergänzen und den Absatz in §12 schieben.

~~(5) Die Der Bürgermeisterin oder bzw. dem Bürgermeister wird als Empfänger/in von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.~~

Kommentiert [AP84R83]: Streichung nach Auskunft der Verwaltung vom 12.11.2019 für die -1Vorlage Bitte prüfen, ob dieses wirklich so ist. Ggf. bei der Kommunalaufsicht nachfragen.

§ 12

Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.125 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen. ~~Die Der Bürgermeisterin oder bzw. dem Bürgermeister wird als Empfänger/in von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.~~
- (3) Die erste stellvertretende Person der ~~ehrenamtlichen~~ Bürgermeisterin oder des ~~ehrenamtlichen~~ Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 425 EUR, die zweite stellvertretende Person der ~~ehrenamtlichen~~ Bürgermeisterin oder des ~~ehrenamtlichen~~ Bürgermeisters in Höhe von 212 EUR. Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 34 EUR. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, sowie an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen ein Sitzungsgeld in Höhe von 34 EUR. Die Entschädigungen nach Satz 1 und 2 werden im Vertretungsfall auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewährt. Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 34 EUR.
- (5) Ausschussvorsitzende und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 51 EUR.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 102 EUR.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (8) ~~Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von ___ EUR, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.~~
- (9) ~~Pro Tag wird für ein Gremium nur ein Sitzungsgeld gewährt.~~

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dassow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach

Kommentiert [GM85]: Zur Klarheit „kein zusätzliches“. Gilt das dann auch für ihre Stellvertreter*innen, wie bisher? Wenn ja, dann ergänzen und den Absatz aus § 11 in § 12 schieben.

Kommentiert [AP86R85]: Streichung nach Auskunft der Verwaltung vom 12.11.2019 für die -1Vorlage Bitte prüfen, ob dieses wirklich so ist. Ggf. bei der Kommunalaufsicht nachfragen.

Kommentiert [GM87]: Streichen, da ohnehin so festgelegt.

Kommentiert [AP88R87]: HA: ok

Kommentiert [GM89]: s.o.

Kommentiert [AP90R89]: HA: ok

Kommentiert [GM91]: s.o.

Kommentiert [AP92R91]: HA: ok

Kommentiert [GM93]: s.o.

Kommentiert [AP94R93]: HA: ok

Kommentiert [GM95]: Zur Klarstellung aus bisheriger Regelung ergänzend übernehmen: „Diese Entschädigungen werden im Vertretungsfall auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewährt.“

Kommentiert [AP96R95]: HA: ok

Kommentiert [GM97]: Richtiger: „und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter...“, oder soll das gegenüber bisher geändert werden?

Kommentiert [AP98R97]: HA: ok

Kommentiert [GM99]: Bitte klären, ob die neue Entschädigungsverordnung eindeutig genug regelt, ob diese funktionsbezogene AE alle sitzungsbezogenen AEs ersetzt oder ergänzt oder nur die Fraktions-Sitzungsgelder bzw. die OTV-Sitzungsgelder ersetzt, aber SV- und Ausschuss-Sitzungsgelder (als Mitglied der SV oder eines Ausschusses) ergänzt... Letzteres ist ja vermutlich gemeint. Wenn es nicht hinreichend klar woanders steht, am besten hier ergänzen.

Kommentiert [GM100]: Entweder streichen oder ergänzen: „nur ein Sitzungsgeld für eine Sitzungsart“. (Wenn eine Fraktionssitzung oder eine Ausschuss-Sitzung am gleichen Tag wie eine SV-Sitzung ist, warum dann das anders behandeln, als tagte sie z.B. am Vortag?)

Kommentiert [AP101R100]: Nach Abstimmung im HA diesen Absatz streichen

Kommentiert [GM102]: Ergänze zur Rechtskonformität, wie bisher: „...der Stadt Dassow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt,...“ Oder ist diese Ausnahme nicht mehr nötig? Bitte klären.

Kommentiert [AP103R102]: HA: blaue Eintragung bitte prüfen Falls es so kurzfristig nicht möglich ist, bitte in der -1Vorlage aufnehmen

Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Kommentiert [GM104]: Verwirrend, Doppelung streichen und nur „des Amtes Schönberger Land“ beibehalten.

Kommentiert [AP105R104]: HA: ok

Kommentiert [GM106]: Wie bisher ergänzen: „Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.“

Kommentiert [AP107R106]: HA: ok

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Kommentiert [GM108]: (1) Hier fehlt die bisherige Regelung: „Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen“. Ist diese nicht mehr nötig? Bitte klären.“

Kommentiert [AP109R108]: HA: bitte prüfen

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, ein nachrichtlicher Abdruck. Die Bezugsquelle für die OSTSEE-Zeitung lautet: OZ Lokalzeitungsverlag Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

Kommentiert [GM110]: Bisherige Praxis ist eher: „Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.“ Soll das anders werden?

Kommentiert [AP111R110]: HA: Änderungen in Blau bitte übernehmen. Ggf. prüfen

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17b. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 15 Ortsteile und deren Vertretung

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile werden durch die Stadtvertretung drei Ortsteilvertretung gewählt.
- (2) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen.

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	11
Barendorf, Harkensee,	7
Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	7

Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der

Mitte der Ortsteilvertretung mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Ortsteilvertretung gewählt.

Kommentiert [GM112]: ergänze zur Klarheit: „aus der Mitte der OTV“.

(3) Die Ortsteilvertretungen tagen öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

Kommentiert [AP113R112]: HA: ok

§ 16

Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen beraten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Ortsteilvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
 3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.
- (3) Die Ortsteilvertretungen unterstützen die Stadtvertretung bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzungen von Straßen Wegen, Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen
 - Pflege des Ortsbildes
 - Seniorenbetreuung
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil
 - Repräsentation des Ortsteils
 - Informationen der Einwohner in Angelegenheiten des Ortsteils.

§ 17

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 27. April .2012 außer Kraft.

Kommentiert [GM114]: Ist hier der Bezeichnungspargraph (dass immer beide Geschlechter gemeint sind, wenn an einer Stelle nur eines genannt wird) überflüssig geworden? Bitte prüfen.

Kommentiert [AP115R114]: HA: Siehe § 15 alte Hauptsatzung
Bitte prüfen. Falls kurzfristig keine Klärung möglich ist, bitte mit aufnehmen.

Kommentiert [GM116]: Ergänze: „Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 27. April .2012 außer Kraft.“

Kommentiert [AP117R116]: HA: ok

Dassow, den _____

Annett Pahl
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.